OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152141/4/VG/EP

Datum:
Linz, 1. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des C S, vertreten durch Mag. V N, X, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 4. März 2019, GZ: 0004515/2019 BBV N, BBV/N192006, betreffend Untersagung der Bauausführung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2019 (eingelangt am 10. Jänner 2019) zeigte der Bf dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Errichtung einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² unbeleuchteter Werbefläche am Standort L, X, Grundstücksnummer X, an.

I.2. Mit Bescheid vom 4. März 2019 untersagte die belangte Behörde die Bauausführung wegen Störung des Orts- und Landschaftsbildes und stützte sich dabei auf das eingeholte Gutachten.

I.3. Dagegen erhob der Bf durch seinen Vertreter mit Schreiben vom 2. April 2019 Beschwerde. Er brachte im Wesentlichen vor, auf der benachbarten Fassade sei schon sehr lange eine viel größere Fahne angebracht. Die Entscheidung der belangten Behörde stelle daher eine Ungleichbehandlung dar.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 24. April 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.5. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte der Vertreter des Bf eine entsprechende Vertretungsvollmacht vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2019 (eingelangt am 10. Jänner 2019) zeigte der Bf der belangten Behörde die Errichtung einer unbeleuchteten Werbefahne mit der beidseitigen Aufschrift „S“ in der Größe von 4 m x 1 m an der straßenseitigen Fassade des Objekts Promenade 3, 4020 Linz, an. Die Gesamtwerbefläche beträgt sohin 8 m². Die verfahrensgegenständliche (und bereits errichtete) Werbefahne bewirkt eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes. Die Untersagung der Bauausführung erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Die Feststellung zur Störung des Orts- und Landschaftsbildes stützt sich auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Sachverständigen der belangten Behörde vom 29. Jänner 2019.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, weil die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtete und vom Bf trotz entsprechender Belehrung über die Möglichkeit einer Antragstellung kein Verhandlungsantrag gestellt wurde (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0061; VwGH 28.10.2015, 2013/10/0215). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde auch nicht substantiell bestritten. Es waren im gegenständlichen Einzelfall auch keine Rechtsfragen zu lösen, für die eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Vielmehr konnte das erkennende Gericht seine Entscheidung bereits auf die vorhandene umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur zum Thema Orts- und Landschaftsbild stützen (siehe Punkt IV.)

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 dürfen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört.

Gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ist der Baubehörde die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche

vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Oö. BauO 1994 gelten für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 28 Abs. 3; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.

Die gesetzliche Frist zur Untersagung der Bauausführung beträgt gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige.

IV.2. Die angezeigte Werbefahne hat nach den Einreichunterlagen aufgrund der beidseitigen Beschriftung insgesamt 8 m² Werbefläche und ist damit gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig. Die Untersagung einer angezeigten Werbe- und Ankündigungseinrichtung hat nach § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 – soweit hier relevant – dann zu erfolgen, wenn deren Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild stört.

Unter „Ortsbild“ versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles, gleichgültig ob nun die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Geprägt wird dieses Ortsbild grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes selbst (vgl. VwGH 23.07.2009, 2008/05/0013). Damit ergibt sich, dass auch der Schutz des Ortsbildes mit den baulichen Anlagen eines Ortes untrennbar verbunden ist, wenn auch in diesem Zusammenhang Gesichtspunkte miteinbezogen werden, die über die Wirkung dieser baulichen Anlagen hinausgehen und etwa auch noch die bildhafte Wirkung von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen wird, die neben den baulichen Anlagen dem jeweiligen „Orts- und Stadtbild“ das Gepräge geben (vgl. VwGH 09.04.1992, 91/06/0153).

Für die Schutzwürdigkeit des Ortsbildes in diesem Sinne kommt es auf seine völlige Einheitlichkeit nicht an (vgl. VwGH 11.09.1986, 85/06/0097, BauSlgNr. 742, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 14.03.1966, SlgNr. 6884/A). Das Ortsbild ist aber jedenfalls anhand des konsentierten vorhandenen Bestandes zu beurteilen, insoweit ihm ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik (wenn auch nicht vollständiger Einheitlichkeit) eigen ist, welche den (notwendigen) Maßstab dafür bildet, ob ein Bauvorhaben dieses Ortsbild beeinträchtigt (vgl. VwGH 24.03.1998, 97/05/0318, mwN).

Die Frage der Störung des Ortsbildes und/oder Landschaftsbildes kann nur durch ein begründetes Sachverständigengutachten geklärt werden. Dabei muss der Befund eine detaillierte Beschreibung der örtlichen Situation, möglichst untermauert durch Planskizzen oder Fotos, enthalten, und es müssen die charakteristischen Merkmale der für die Beurteilung einer allfälligen Störung in Betracht kommenden Teile des Orts- und Landschaftsbildes durch das Gutachten erkennbar sein (vgl. VwGH 23.03.1999, 98/05/0232; 15.05.2012, 2009/05/0235). Nur ein konkret unter architektonischen Gesichtspunkten und Fakten näher begründetes Gutachten ist geeignet darzutun, dass und warum das Bauvorhaben dem Ortsbild widerspricht (vgl. VwGH 25.06.1996, 95/05/0326).

Vor diesem Hintergrund teilt das erkennende Gericht die von der belangten

Behörde im Vorlageschreiben vertretene Ansicht, dass das im behördlichen Verfahren eingeholte Gutachten vom 29. Jänner 2019 den vom Verwaltungsgerichtshof an ein taugliches Gutachten gestellten Anforderungen entspricht. Es finden sich im Befund die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Merkmale des herangezogenen Straßenabschnittes im Sichtbereich der geplanten Werbeanlage samt dessen unmittelbarem Umfeld und es lässt sich daraus das charakteristische Erscheinungsbild des Orts(teil)bildes erkennen (vgl. VwGH 25.06.1996, 95/05/0326). Anhand der dem Gutachten angeschlossenen Fotos kann die vom Sachverständigen prognostizierte Wirkung der geplanten Werbeeinrichtung auf das lokale Orts- und Landschaftsbild schlüssig nachvollzogen werden. Angesichts des Umstandes, dass das Objekt im zentralen Innenstadtbereich geplant ist, wo zweifelsohne in ortsbildmäßiger Hinsicht höhere Standards anzulegen sind als etwa bei einem peripheren Gewerbegebiet, kann das Gutachten vom 29. Jänner 2019 nicht als unschlüssig angesehen werden.

Der Bf hat im Verfahren weder konkrete Mängel im eingeholten Gutachten aufgezeigt noch ist er diesem Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene – also durch Vorlage eines Gegengutachtens – entgegengetreten (vgl. VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006). Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzes nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft aber nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 31.01.2019, Ra 2018/16/0216).

Auch das Argument des Bf, am Nachbargebäude seien ebenfalls Werbeanlagen angebracht, ist nicht zielführend. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Störung des Ortsbildes nicht darauf an, ob sich andere Werbetafeln in der näheren Umgebung befinden. Zu beurteilen ist ausschließlich die von der konkreten Werbetafel ausgehende Störung im Verhältnis zum Gesamteindruck des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. VwGH 24.03.1998, 97/05/0318). Allein das Vorhandensein einzelner störender Objekte erlaubt noch keine weiteren Störungen (vgl. VwGH 19.03.1991, 87/05/0196) und führt insbesondere auch nicht zu der Annahme, dass ein erhaltenswertes Orts- und Landschaftsbild nicht mehr gegeben sei (vgl. VwGH 02.02.1993, 92/05/0242). Vorhandene störende Objekte schließen demnach nicht aus, dass weitere Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild stören (vgl. VwGH 30.06.1992, 89/05/0036).

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass die Untersagung der Bauausführung der gegenständlichen Werbefahne allein wegen Störung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgte. Der angefochtene Bescheid enthält – entgegen der offenkundigen Ansicht des Bf in seiner Beschwerde – aber keinerlei Ausführungen dahingehend, dass die bereits errichtete Werbeeinrichtung nicht richtig angebracht worden sei und daher die Sicherheit gefährde. Diesbezügliche Ausführungen finden sich im bekämpften Bescheid lediglich im Rahmen einer allgemeinen (im Bescheid kursiv dargestellten) Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Störung des Orts- und Landschaftsbild ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch